

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Juni 2013

**591.**

**Soziale Einrichtungen und Betriebe, Ausgliederung des Werk- und Wohnhauses zur Weid aus der Stadtverwaltung, Erlass der Stiftungsstatuten**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Das Werk- und Wohnhaus zur Weid (WWW) in Rossau, Mettmenstetten, ist ein Wohnheim mit geschützten Arbeitsplätzen für erwachsene, sozial desintegrierte Personen mit Suchtproblemen, psychischen Erkrankungen und krankheits- und unfallbedingten Beeinträchtigungen. Die Einrichtung verfügt über 70 Plätze und gehört aktuell zu den Sozialen Einrichtungen und Betrieben des Sozialdepartements.

Der Stadtrat beantragte mit Stadtratsbeschluss 1378 vom 31. Oktober 2012 die Ausgliederung des WWW in eine private Stiftung. Begründet wurde dies mit dem zunehmenden Wettbewerbs- und Kostendruck sowie der Tatsache, dass immer weniger Bewohner des Heims aus der Stadt Zürich stammen und daher aus strategischer Sicht nicht zwingend ein städtisches Wohnheim geführt werden muss. Mit der Ausgliederung erhält das WWW Handlungsspielräume sowie eine betriebliche Flexibilität, um im zunehmenden Wettbewerb zu bestehen.

Der Gemeinderat hat mit GRB Nr. 3702 vom 13. März 2013 der Ausgliederung gemäss den Anträgen des Stadtrats zugestimmt. Die Referendumsfrist für den am 20. März 2013 amtlich publizierten Beschluss ist am 19. April 2013 unbenutzt abgelaufen.

Der Gemeinderatsbeschluss ermächtigt in seiner Ziff. 2 den Stadtrat, die Statuten der zu gründenden Stiftung festzulegen und sämtliche für die Gründung der Stiftung und die Übertragung von Rechten und Pflichten auf die Stiftung erforderlichen Handlungen, rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, Grundbuch- und Handelsregistereintragung usw. vorzunehmen.

Dieser Stadtratsbeschluss stellt den ersten Schritt des Vollzugs dar, indem die Statuten festgelegt werden, die danach öffentlich zu beurkunden sind. Für die im Nachgang zu diesem Beschluss vorzunehmende öffentliche Beurkundung der Statuten ist der Vorsteher des Sozialdepartements zu ermächtigen.

## **2. Erläuterungen zu den Statuten**

Bei der unter dem Namen «Stiftung Werk- und Wohnhaus zur Weid» zu gründenden Stiftung handelt es sich um eine privatrechtliche, gemeinnützige Stiftung i.S.v. Art. 80 ff. ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mettmenstetten und ist in das Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen. Der hinreichend bestimmbarer Stiftungszweck umfasst die heutige Tätigkeit und gewährleistet die unveränderte Fortführung des WWW (Art. 1 und 2 der Statuten).

Zur Erreichung des Zwecks wird die Stiftung mit einem angemessenen Stiftungskapital ausgestattet. Dieses besteht zunächst aus einem von der Stadt Zürich einzubringenden Stiftungskapital von Fr. 10 000 000.–. Zur langfristigen Sicherstellung des Betriebs räumt die Stadt der zu gründenden Stiftung an den überbauten Grundstücken selbständige und dau-

erde Baurechte sowie an den nicht überbauten Grundstücken Nutzniessungsrechte für die Dauer von jeweils 92 Jahren ein. Die Statuten sehen vor, dass im Falle einer Auflösung der Stiftung die von der Stadt Zürich an den Grundstücken eingeräumten dinglichen Rechte an die Stadt Zürich zurückfallen (Art. 3 und 10 der Statuten).

Die Stiftung sieht als Organe einen Stiftungsrat, einen Stiftungsrats-Ausschuss sowie eine vom Stiftungsrat zu wählende Revisionsstelle vor (Art. 4 der Statuten). Der vom Stadtrat jeweils für eine vierjährige Amtsdauer gewählte Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, welche nach Fachwissen und regionaler Verankerung zu bestimmen sind. Nur eine Minderheit des Stiftungsrats darf dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören. Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten des Stiftungsrats. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und setzt für die operative Führung eine Geschäftsleitung ein (Art. 5 der Statuten). Da der Stiftungsrat nur selten zusammentrifft, ist ein vom Stiftungsrat gewählter Ausschuss, bestehend aus 3 oder 5 Mitgliedern, vorgesehen. Dieser bildet ein flexibles Bindeglied zur Geschäftsleitung und erleichtert deren Kontrolle und Handlungsfähigkeit (Art. 6 der Statuten). Ferner erlässt der Stiftungsrat ein Stiftungsreglement, das die Organisation, die Kompetenzen und Abläufe spezifiziert (Art. 5 Abs. 5 der Statuten). Auf die Weiterführung der heutigen Betriebskommission wird verzichtet, da die betriebsinterne Aufsicht dem Stiftungsrat obliegt.

Auf Antrag des Vorstehers des Sozialdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für die «Stiftung Werk- und Wohnhaus zur Weid» werden nachfolgende Statuten festgelegt:

#### **Statuten der «Stiftung Werk- und Wohnhaus zur Weid»**

##### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «Stiftung Werk- und Wohnhaus zur Weid» wird eine gemeinnützige Stiftung i.S.v. Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Mettmenstetten ZH errichtet.

##### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und das Fortbestehen des Werk- und Wohnhauses zur Weid mit dem Ziel, erwachsene Personen mit sozialen, psychischen und suchtbedingten Problemen ein Zuhause mit möglichst eigenständiger Lebens- und Alltagsgestaltung anzubieten. Zur Erreichung des Zwecks betreibt die Stiftung einen Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieb sowie eine Schreinerei. Die Stiftung orientiert sich an sozialen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

<sup>2</sup>Die Stiftung kann weitere Einrichtungen errichten, übernehmen oder betreiben.

##### **Art. 3 Vermögen**

<sup>1</sup>Die Stadt Zürich bringt ein Stiftungskapital von 10 Millionen Franken ein.

<sup>2</sup>Zur langfristigen Sicherstellung des Betriebs räumt die Stadt Zürich der Stiftung mittels Dienstbarkeitsverträgen auf den im Gemeinderatsbeschluss Nr. 3702 vom 13. März 2013 festgelegten überbauten Grundstücken ein entgeltliches selbständiges und dauerndes Baurecht i.S.v. Art. 675 und 779 ZGB für 92 Jahre ein.

<sup>3</sup>In gleicher Weise räumt die Stadt Zürich der Stiftung auf den im Gemeinderatsbeschluss Nr. 3702 vom 13. März 2013 festgelegten unbebauten Grundstücken ein entgeltliches dingliches Nutzungsrecht i.S.v. Art. 745 ff. ZGB für 92 Jahre ein.

<sup>4</sup>Das Stiftungsvermögen soll geäuft werden aus

- a) Beiträgen interessierter Körperschaften im Kanton Zürich und anderen Kantonen
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Erträgen des Stiftungskapitals

#### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsrats-Ausschuss
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 5 Der Stiftungsrat**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, welche vom Stadtrat der Stadt Zürich für eine gleichzeitige Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

<sup>2</sup>Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf ein möglichst breites Fachwissen sowie deren regionale Verankerung zu achten. Es können auch interessierte Gemeinwesen, Zweckverbände oder Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Zürich berücksichtigt werden. Nur eine Minderheit des Stiftungsrats darf dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören.

<sup>3</sup>Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten des Stiftungsrats. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und versammelt sich auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder. Für gültige Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

<sup>4</sup>Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat ist für die strategische Führung der Stiftung verantwortlich und übt die Oberaufsicht über den Stiftungsrats-Ausschuss und die Geschäftsleitung aus. Er vertritt die Stiftung nach aussen, sofern das Stiftungsreglement dies nicht anders vorsieht.

<sup>5</sup>Der Stiftungsrat wählt den Stiftungsrats-Ausschuss und die Revisionsstelle, er setzt die Geschäftsleitung ein. Der Stiftungsrat erlässt ein Stiftungsreglement, in welchem die eigene Geschäftsordnung, die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats-Ausschusses und der Geschäftsleitung geregelt werden.

#### **Art. 6 Der Stiftungsrats-Ausschuss**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrats-Ausschuss besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, welche vom Stiftungsrat auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrats-Ausschuss bildet das Bindeglied zwischen Stiftungsrat und Geschäftsleitung.

#### **Art. 7 Rechnungsabschluss**

<sup>1</sup>Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

<sup>2</sup>Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

#### **Art. 8 Die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wird die Finanzkontrolle der Stadt Zürich oder eine andere unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

#### **Art. 9 Änderung der Statuten**

Der Stiftungsrat kann mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder bei der gemäss Art. 85 und 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuständigen Behörde Änderungen der vorliegenden Statuten beantragen.

#### **Art. 10 Auflösung der Stiftung**

Im Falle der Auflösung der Stiftung fallen die von der Stadt Zürich der Stiftung eingeräumten dinglichen Rechte an den Grundstücken an diese zurück. Die übrigen nach Befriedigung allfälliger Gläubigeransprüche noch vorhandenen Vermögenswerte sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

2. Der Vorsteher des Sozialdepartements wird ermächtigt, die Statuten der Stiftung gemäss Dispositivziffer 1 öffentlich beurkunden zu lassen.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Finanz-, des Hochbau- sowie des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Finanzverwaltung, die Liegenschaftenverwaltung, das Amt für Hochbauten, die Immobilien-Bewirtschaftung, die Sozialen Einrichtungen und Betriebe und an das Büro des Gemeinderats.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin